

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 10/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30. Oktober 1990 ist unzulässig, weil der Kläger die Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf grundsätzliche Bedeutung und auf Verfahrensmängel gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" und der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Der 1953 in Polen geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Nach seinem Schulabschluß nahm er von Juli 1969 bis März 1970 an einem Lehrgang für Monteure teil, der für Sehbehinderte bestimmt war. Im Dezember 1970 wurde der Kläger als Invalide anerkannt. Er war dann in verschiedener Weise beschäftigt, etwa als Montagearbeiter bei einer Invalidengenossenschaft für Blinde, als Hilfspfleger in einem Krankenhaus und als Hilfsmonteur in einem Sanitärbetrieb. Seit 1976 lebt der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland. Im April 1978 wurde vom Versorgungsamt Frankfurt bei ihm eine MdE von 100 % wegen hochgradiger Sehbehinderung festgestellt. Der Kläger beantragte im Februar 1977 Versichertenrente. Die Beklagte lehnte ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Im Februar 1982 beantragte der Kläger erneut Versichertenrente. Die Beklagte lehnte ab (Bescheid vom 19. April 1982). Der Kläger habe keine 60 Monate Versicherungszeit. Mit Bescheid vom 21. November 1986 erkannte die Beklagte für den Zeitraum von März 1971 bis August 1976 65 Monate Pflichtbeitragszeiten an, außerdem Ersatzzeiten vom 1. Oktober 1976 bis 5. August 1977. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. September 1987). Vor August 1976 sei der Kläger nicht erwerbsunfähig gewesen. Bis August 1975 habe der Kläger in 46 Kalendermonaten mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt. Bis zu seiner Aussiedlung (1976) habe er allenfalls noch 12 Pflichtbeiträge entrichten können, so daß er keine 60 Monate Pflichtbeiträge habe erreichen können. Während des Berufungsverfahrens nahm die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 1988 den Bescheid vom 21. November 1986 teilweise zurück und erkannte nun nur noch 53 Monate Versicherungszeit als bis 1976 zurückgelegt an.

Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 30. Oktober 1990). Der Kläger sei spätestens mit Aufgabe seiner Beschäftigung in Polen im August 1976 erwerbsunfähig geworden. Zu dieser Zeit habe er erst 53 Monate Versicherungszeit gehabt. Zu Recht habe die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 1988 ihren



Bescheid vom 21. November 1986 teilweise aufgehoben, mit dem sie 65 Monate Versicherungszeit anerkannt gehabt hatte. Die von der Beklagten anerkannten Ersatzzeiten von Oktober 1976 bis August 1977 seien bei der Berechnung der Wartezeit nicht zu berücksichtigen, da sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt seien.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann iS der §§ 160a Abs 2 Satz 3 und 160 Abs 2 Nr 1 SGG "dargelegt", wenn die Rechtsfrage klar bezeichnet ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Außerdem ist aufzuzeigen, warum die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das ist dann der Fall, wenn die Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, die Entscheidung der Frage also im allgemeinen Interesse liegt, weil das Recht fortentwickelt oder vereinheitlicht wird. Schließlich muß noch dargelegt werden, wieso die Rechtsfrage klärungsbedürftig und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist (vgl BSG aaO Nrn 17, 39, 45). Für grundsätzlich hält der Kläger zunächst folgende Rechtsfrage: "Liegt Erwerbsunfähigkeit auch dann nicht vor, wenn der Versicherte - bei fortbestehendem erheblich eingeschränktem medizinischen Leistungsvermögen - nach einer vorangegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung vom Arbeitsamt als Arbeitsloser geführt wird und deshalb eine Ersatzzeit gemäß § 1251 Abs 1 Nr 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angerechnet erhält". Der Kläger sieht es mit anderen Worten als widersprüchlich an, wenn er vom LSG einerseits als seit August 1976 erwerbsunfähig angesehen wird, während ihn das Arbeitsamt in Deutschland danach noch als verfügbar angesehen habe und die Beklagte selbst ihm dementsprechend noch Ersatzzeiten nach § 1251 Abs 1 Nr 6 RVO anerkannt habe. In der Tat können das in gewisser Weise widersprüchliche Feststellungen sein. Denn eine Ersatzzeit wird einem Versicherten gewährt, weil er durch bestimmte privilegierte Tatbestände am Erwerb gehindert war. Ob das allerdings nur ein Widerspruch in den tatsächlichen Feststellungen ist oder ob es sich um eine Rechtsfeststellung handelt, die eine entgegengesetzte ausschließt, ist bereits offen. Inwiefern das aber überhaupt zu einer Erschütterung des angefochtenen Urteils führen kann und inwiefern damit die vom Kläger aufgeworfene mögliche Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist, geht aus diesem Vorbringen des Klägers nicht hervor. Die Rechtsfrage wäre im vorliegenden Prozeß nur dann von Bedeutung, wenn die Annahme der Beklagten, dem Kläger stehe eine Ersatzzeit zu, den Richter daran hindern würde, festzustellen, daß der Kläger bereits vor dem angeblichen Erwerb der Ersatzzeit erwerbsunfähig gewesen sei. Woraus das folgen soll, ist nicht zu erkennen. § 1247 Abs 2 RVO bestimmt, wann Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Der Richter prüft die Voraussetzungen und stellt sie fest. Ob die Beklagte in anderem Zusammenhang einen anderen Schluß gezogen hat oder ob sie versehentlich nicht berücksichtigt hat, daß der Kläger bereits früher erwerbsunfähig war, also etwa bevor er eine Ersatzzeit erworben haben soll, hindert ihn nicht an der rechtlichen Schlußfolgerung, zu der er gelangt. Der Kläger meint, der Annahme des Arbeitsamtes, der Kläger sei vermittlungsfähig gewesen, müsse ein "höherer Beweiswert" zukommen. Allein der Umstand, daß ein solcher bisher in der



Literatur und in der Rechtsprechung offenbar unbekannter Rechtssatz vom Kläger angenommen wird und in seinem Rechtsstreit für ihn günstig wäre, macht diesen angeblichen Rechtssatz nicht zu einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu klären ist nach Meinung des Klägers auch die Rechtsfrage, wann der Empfänger eines rechtskräftig gewordenen Vormerkungsbescheides ein schutzwürdiges Vertrauen iS des § 45 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) hat, ohne daß Vermögensdispositionen oder Leistungsverbrauch nachgewiesen wird. Auch hinsichtlich dieser Frage ist eine grundsätzliche Bedeutung nicht dargetan. Welcher konkrete Tatbestand hier beim Kläger - außer den nicht vorhandenen Vermögensdispositionen oder dem Leistungsverbrauch - ein schutzwürdiges Interesse darstellen könne, über das in diesem Prozeß entschieden werden müßte, hat der Kläger nicht dargelegt. Ein solcher Vertrauenstatbestand ist beim Kläger nicht zu erkennen. Seine Rente, um die er nun streitet, wurde von Anbeginn an mit der Begründung abgelehnt, er habe nicht die erforderliche Versicherungszeit. Erst während des Rechtsstreites schwankte die Beklagte bei der Frage, wieviel Monate Versicherungszeit er gehabt habe. Inwiefern in einem solchen Fall ein Vertrauenstatbestand hätte entstehen können, geht aus dem Vorbringen des Klägers nicht hervor.

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu müssen, wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert so dargetan werden, daß das Revisionsgericht allein an Hand der Beschwerdebegründung sich ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Das ist beim Vorbringen des Klägers nicht der Fall. Ihren Bescheid vom 21. November 1986 hatte die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 1988 "mit Wirkung vom 1. Dezember 1988" korrigiert. Das Urteil des LSG, das der Kläger mit der Revision anfechten möchte, erging aber am 30. Oktober 1990. Zu dieser Zeit bestand die Bindungswirkung des Bescheides vom 21. November 1986, soweit sie über die des Bescheides vom 10. November 1988 hinausging, aber schon nicht mehr. Die Annahme, die Beklagte habe mit ihrem Bescheid vom 10. November 1988 ausdrücken wollen, daß sie für Versicherungsfälle vor dem 1. Dezember 1988 die Bindungswirkung des Bescheides vom 10. November 1988 bestehen lassen wolle, ist fernliegend. Vielmehr ist erkennbar, daß mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 rückwirkend der Bescheid vom 21. November 1986 beseitigt werden sollte, soweit er dem Bescheid vom 10. November 1988 widersprach. Dafür gibt § 45 SGB X die rechtliche Handhabe. Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich damit kein Verfahrensmangel.



Die Beschwerde des Klägers ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 202 SGG iVm 574 Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)